

*Unterschiedungen / Änderungen  
171 EAKG*



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERAalsekretariat

Brüssel, den 4.12.2012  
SG-Grüfeg(2012) D/ 19337

Bundesnetzagentur  
International Coordination Energy  
Regulation

Tulpenfeld 4  
DE-53105 Bonn



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.12.2012  
C(2012) 9106 final

ZUR KENNNTNISNAHME

Betreff: **STELLUNGNAHME DER KOMMISSION (3.12.2012)**

Anl. : C(2012) 9106 final

Für die Generalsekretärin

*po lmo*  
Valérie DREZET-HUMÉZ

DE



Commission européenne, B-1049 Bruxelles / Europese Commissie, B-1049 Brusel - Belgium, Telephone: (32-2) 299 11 11.  
[http://ec.europa.eu/dgs/secretariat\\_general](http://ec.europa.eu/dgs/secretariat_general)  
Email: [sg-grafiie-certification@ec.europa.eu](mailto:sg-grafiie-certification@ec.europa.eu)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 3.12.2012

nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der  
Richtlinie 2009/73/EG - Deutschland - Zertifizierung der GASCAIDE  
Gastransport GmbH

DE

DE

## STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 3.12.2012

nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/73/EG - Deutschland - Zertifizierung der GASCADE Gastransport GmbH

### I. VERFAHREN

Am 5. Oktober 2012 erhielt die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/73/EG<sup>1</sup> (im Folgenden „Gasrichtlinie“) eine Mitteilung der deutschen Bundesnetzagentur (im Folgenden „Bundesnetzagentur“) über einen Entwurf einer Entscheidung über die Zertifizierung der „GASCADE Gastransport GmbH“ (im Folgenden „GASCADE“) als Fernleitungsnetzbetreiber („FNB“).

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009<sup>2</sup> (im Folgenden „Gasverordnung“) muss die Kommission den unmittelbaren Entwurf der Entscheidung prüfen und der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde ihre Stellungnahme bezüglich der Vereinbarkeit mit Artikel 10 Absatz 2 und mit Artikel 9 der Gasrichtlinie übermitteln.

### II. BESCHREIBUNG DES MITGETEILTEN ENTSCHEIDUNGSENTWURFS

Die GASCADE ist ein Fernleitungsnetzbetreiber in Deutschland. Sie betreibt ein Fernleitungsnetz mit einer Länge von ca. 2 300 km in Deutschland und beschäftigt rund 300 Mitarbeiter. Die GASCADE stellt zu 100 % im Eigentum der W&G Beteiligungs-GmbH & Co.KG (im Folgenden „W&G“). Die Anteile der W&G werden einerseits von der Winterhall Erdgas Beteiligungs-GmbH (50,02 %) gehalten, die der Winterhall Holding GmbH gehört, einem Unternehmen, das [REDACTED] im unmittelbaren Eigentum der BASF [REDACTED] und zu [REDACTED] im Eigentum der BASF [REDACTED] steht. Andererseits befindet sich die W&G im Eigentum der GAZPROM Germania GmbH (49,98 %), deren Alleinaktionär die OOO GAZPROM export ist, deren Anteile wiederum von der OAO GAZPROM gehalten werden. Außerdem hält die W&G auch alle Anteile an der OPAL NEL TRANSPORT GmbH, an der 1. WINGAS Projektgesellschaft mbH und an der WINGAS GmbH, die verschiedene Tochterunternehmen hat, die in den Bereichen Erdgashandel, Erdgasvertrieb und Erdgasversorgung aktiv sind.

Um den für die Entflechtung der Fernleitungsnetzbetreiber geltenden Rechtsvorschriften nachzukommen, hat sich die GASCADE für das Modell des unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers (TTO) nach Artikel 9 Absatz 8 Buchstabe b der Gasrichtlinie entschieden. Diese Möglichkeit steht der GASCADE nach den deutschen Rechtsvorschriften

zur Umsetzung der Gasrichtlinie in nationales Recht, d. h. nach dem Energievertragsgesetz („EnWG“)<sup>3</sup>, zu

In Artikel 9 der Gasrichtlinie sind Regeln für die Entflechtung der Fernleitungsnetze und der Fernleitungsnetzbetreiber festgelegt. In Artikel 9 Absatz 8 Buchstabe b dieser Richtlinie ist geregelt, dass in den Fällen, in denen das Fernleitungsnetz am 3. September 2009 einem vertikal integrierten Unternehmen gehört, ein Mitgliedstaat entscheiden kann, Absatz 1 nicht anzuwenden, sofern der betroffene Mitgliedstaat die Bestimmungen des Kapitels IV einhält, in denen Anforderungen an unabhängige Fernleitungsnetzbetreiber festgelegt sind (Artikel 17 bis 23 der Gasrichtlinie).

Die Bundesnetzagentur hat geprüft, ob und in welchem Umfang die GASCADE den Entflechtungsregeln des TTO-Modells gemäß dem EnWG nachkommt. Die Bundesnetzagentur ist zu dem vorläufigen Ergebnis gekommen, dass die GASCADE diesen Anforderungen nachkommt, sofern einige Auflagen erfüllt werden. Die Entscheidung über die Zertifizierung der GASCADE (Entwurf) ergibt vorbehaltlich der folgenden Auflagen:

- a) Die Trennung der Informationstechnologie ist spätestens bis zum 01.01.2013 vollständig abzuschließen.
- b) Die räumliche Trennung ist spätestens bis zum 01.01.2013 vollständig abzuschließen.
- c) Der zwischen der Antragstellerin und der W&G Beteiligungs-GmbH & Co. KG geschlossene Ergebnisabführungsvertrag ist spätestens sechs Monate nach Erteilung der Zertifizierung vom Aufsichtsrat der Antragstellerin zu genehmigen. Die in § 1 Abs. 2 des Ergebnisabführungsvertrags vereinbarte Bindung der Gewinnrücklagenbildung an die Zustimmung der W&G Beteiligungs-GmbH & Co. KG ist spätestens sechs Monate nach Erteilung der Zertifizierung zu streichen.
- d) [REDACTED]
- e) Die Geltung von Konzernrechten des BASF-Konzerns ist für die Antragstellerin spätestens sechs Monate nach Erteilung der Zertifizierung aufzuheben. Soweit keine Aufhebung durch die BASF SE erfolgt, genügt hierzu die Erklärung der Antragstellerin, die Konzernrichtlinien nicht länger anzuwenden.
- f) [REDACTED]
- g) Die Antragstellerin wird verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Erteilung der Zertifizierung die Verträge der Geschäftsführung und den Musterarbeitsvertrag dahingehend zu ändern, dass die Beachtung von Konzernrichtlinien des BASF-Konzerns nicht gefordert wird.
- h) Die Antragstellerin wird verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Erteilung der Zertifizierung die Gewährung von [REDACTED] im Rahmen des [REDACTED] die Geschäftsführung der Antragstellerin einzusetzen.

<sup>1</sup> Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energievertragsgesetz – EnWG) i.d.F. von Artikel 2 des Gesetzes vom 16.1.2012, BGBl. I S. 74.

<sup>2</sup> Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94.

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36.

Die Antragstellerin hat zu gewährleisten, dass die betroffenen Personen der Unternehmensleitung die im Rahmen des [REDACTED] bis zum 31.03.2016 verfallern.

j) Die Antragstellerin wird verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Erteilung der Zertifizierung die Bindung der Vergütung der Unternehmensleitung an die Geschäftsentwicklung der BASF-Gruppe aus den Verträgen mit den Personen der Unternehmensleitung zu streichen.

j) Die Antragstellerin wird verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Erteilung der Zertifizierung die „Richtlinie zur Entfremdung des Transportnetzes“ und den Musterarbeitsvertrag dahingehend zu ändern, dass die Antragstellerin sowohl Teil des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens der Wintershall-Gruppe als auch Teil des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens der GAZPROM export-Gruppe ist.“

Ferner wird im Entscheidungsentwurf festgestellt, dass die folgenden Tätigkeiten den Vorgaben des § 10c Abs. 6 EnWG unterliegen: die jeweilige Leitung der Bereiche [REDACTED]

### III. ANMERKUNGEN

Ausgehend von der vorliegenden Mitteilung hat die Kommission die folgenden Anmerkungen zum Entscheidungsentwurf:

#### 1. Wahl des ITO-Modells

Nach Artikel 9 Absatz 8 der Gasrichtlinie kann das ITO-Modell in Fällen angewandt werden, in denen das Fernleitungsnetz am 3. September 2009 einem vertikal integrierten Unternehmen (im Folgenden „VIU“) gehörte. Die Kommission stimmt im vorliegenden Fall mit der Bundesnetzagentur überein, dass die Wahl des ITO-Modells legitim ist, da das in Rede stehende Fernleitungsnetz am maßgeblichen Stichtag einem VIU gehörte.

#### 2. Definition eines VIU

In Artikel 2 Absatz 20 der Gasrichtlinie wird der Begriff „vertikal integriertes Unternehmen“ definiert als „ein Erdgasunternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, in der ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind), direkt oder indirekt Kontrolle ausüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe von Unternehmen mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, LNG oder Speicherung und mindestens eine der Funktionen Gewinnung oder Lieferung von Erdgas wahrnimmt“. Die Definition des VIU ist für die Anwendung einer etheblichen Anzahl von Bestimmungen zum ITO-Modell relevant. In ihrem Entscheidungsentwurf nimmt die Bundesnetzagentur auf den im EnWG definierten Begriff des VIU Bezug. Die Kommission hat Zweifel daran, dass die Definition in den deutschen Rechtsvorschriften mit der Gasrichtlinie übereinstimmt. Die Kommission stellt fest, dass die Definition des VIU nach dem EnWG u. a. ohne erkennbaren Grund kategorisch Unternehmen auszuscheiden scheint, die von dem VIU kontrolliert werden, jedoch außerhalb der EU ansässig sind.

Daher hinterfragt die Kommission die Feststellung, dass die BASF SE und die OAO GAZPROM im vorliegenden Fall von der Definition des VIU ausgeschlossen sind. Was die BASF SE betrifft, so stellt die Kommission fest, dass dieses Unternehmen, wenn auch im begrenzten Umfang, in den Bereichen Stromerzeugung und Stromversorgung tätig ist. Die Tatsache, dass die BASF SE diesen Strom überwiegend für den Eigenverbrauch verwendet, ändert nichts daran, dass sie in der Stromerzeugung aktiv ist, weshalb sie unter die Definition des VIU fällt. Hinsichtlich der OAO GAZPROM ist die Tatsache, dass das Unternehmen selbst keine Aktivitäten im Energiebereich innerhalb der EU wahrnimmt, wohl aber über sein Tochterunternehmen OOO GAZPROM export für die Abgrenzung des Begriffs „VIU“ nicht relevant, da die Definition des Begriffs „VIU“ in der Gasrichtlinie keine besondere geografische Einschränkung vorsieht. Daher fordert die Kommission die Bundesnetzagentur auf in ihrer endgültigen Entscheidung klarzustellen, dass die relevanten Unternehmen oder Unternehmensgruppen, die als zum VIU gehörig anzusehen sind, in jedem Fall die BASF SE und die OAO GAZPROM einschließen.

#### 3. Eigentum am Netz

Nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Gasrichtlinie müssen die Vermögenswerte, die für die Geschäftstätigkeit der Gasfernleitung erforderlich sind, einschließlich des Fernleitungsnetzes, Eigentum des Fernleitungsnetzbetreibers sein. Aus dem Entscheidungsentwurf der Bundesnetzagentur geht hervor, dass die GASCADE Eigentümern des Großteils des von ihr betriebenen Fernleitungsnetzes ist, mit Ausnahme von [REDACTED] Anschlussleitungen, an denen die GASCADE Eigentum nach Bruchteilen hat [REDACTED]

Die Kommission ist der Ansicht, dass Bruchteilseigentum an einer Leitung unter bestimmten Umständen für die Einhaltung des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a der Gasrichtlinie ausreichen kann. Wenn der Bruchteilseigentümer der Leitung jedoch in Bezug auf Beteiligungen in den Bereichen Gewinnung und Versorgung nicht denselben Grad an Unabhängigkeit genießt wie der FNB, der Mitigentümer der Leitung ist und als ITO zertifiziert werden will, kann die Übereinstimmung mit Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Gasrichtlinie nicht gewährleistet werden. Im vorliegenden Fall ist keiner der Bruchteilseigentümer in Bezug auf Beteiligungen in den Bereichen Gewinnung und Versorgung unabhängig. [REDACTED]

Kommission fordert die Bundesnetzagentur daher auf, in ihrer endgültigen Entscheidung durch eine Auflage dafür zu sorgen, dass das Eigentum an diesen Anschlussleitungen dahingehend geändert wird, dass nur ein \ oder mehrere unabhängige FNB (Bruchteils-)Eigentum an diesen Leitungen halten.

#### 4. IT-Berater und externe Auftragnehmer

Nach Artikel 17 Absatz 5 der Gasrichtlinie gewährleistet der FNB, dass er in Bezug auf IT-Systeme oder -ausrüstung nicht mit denselben Beratern und externen Auftragnehmern wie ein anderer Unternehmenstell des VIU zusammenarbeitet. In ihrem Entscheidungsentwurf hat die Bundesnetzagentur von der GASCADE verlangt, ihr IT-System spätestens bis zum [REDACTED]

1. Januar 2013 von dem vom VU genutzten System vollständig zu trennen. Aus dem Entscheidungswurf der Bundesnetzagentur geht jedoch hervor, dass die GASCADe weiterhin Dienstleistungen von externen IT-Auftragnehmern, die auch Dienstleistungen für das VU erbringen, in Anspruch nehmen wird. Die Bundesnetzagentur stellt in ihrem Entscheidungswurf mit Bezug auf das EnWG fest, dass das VU und die GASCADe weiterhin diesen externen Auftraggeber im IT-Bereich beauftragen können, sofern diese Auftragnehmer sicherstellen, dass die betreffenden Mitarbeiter ausschließlich für die Beratung der GASCADe eingesetzt werden.

Die Kommission bezweifelt, dass mit diesem Ansatz die gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Gasrichtlinie erforderliche Unabhängigkeit des ITO in Bezug auf die mit dem IT-Betrieb zusammenhängenden Aktivitäten gewährleistet ist. Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Ausnahme von dem Verbot des Artikels 17 Absatz 5 der Gasrichtlinie nur unter außergewöhnlichen Umständen, in denen kein anderer Dienstleister als derjenige, der die Dienstleistungen auch für das VU erbringt, in der Lage wäre, solche Dienstleistungen für die GASCADe zu erbringen, als gerechtfertigt betrachtet werden könnte. In diesem Fall sollte eine solche Ausnahme außerdem grundsätzlich vorübergehender Art und zeitlich befristet sein und von Maßnahmen flankiert werden, die wirksam sicherstellen, dass Interessenkonflikte und Missbrauchsfälle vermieden werden. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung zu verlangen, dass die GASCADe und das VU nicht dieselben externen IT-Berater beauftragen, oder aber zu prüfen, ob die Situation eine Ausnahme auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien rechtfertigt.

**5. Verträge für Dienstleistungen, die von anderen Teilen des VU für den ITO erbracht werden**

Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Gasrichtlinie enthält spezielle Regeln für die Erbringung von Dienstleistungen zwischen anderen Teilen des VU und dem ITO. Da der ITO autonom und nicht von anderen Teilen des VU abhängig sein sollte, wird die Vergabe von Aufträgen für Dienstleistungen eines anderen Unternehmens des VU für den ITO in der Gasrichtlinie untersagt. Aus dem Entscheidungswurf geht hervor, dass Unternehmen des BASF-Konzerns, d. h. die BASF IT Services GmbH und die BASF IT Services Holding GmbH, bestimmte IT-Dienstleistungen für die GASCADe erbringen. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Bundesnetzagentur nicht ausreichend klar dargelegt hat, dass diese Dienstleistungen, selbst wenn sie an sich für den Betrieb des Fernleitungsnetzes unbedingt erforderlich sind, nicht auch von anderen, nicht mit dem VU verbundenen Dienstleistern unmittelbar oder in absehbarer Zukunft erbracht werden könnten. Die Kommission vertritt daher die Ansicht, dass die Bundesnetzagentur diese Dienstleistungsvorteile in ihrer endgültigen Entscheidung erneut prüfen sollte, um die Unabhängigkeit und Autonomie des ITO in vollem Umfang sicherzustellen.

#### **6. Räumliche Trennung**

Nach Artikel 17 Absatz 5 der Gasrichtlinie hat der FNB u. a. die gemeinsame Nutzung von Liegenschaften und Zugangskontrollsystemen mit jeglichem Unternehmensteil des VU zu unterlassen. Die GASCADe nutzt derzeit noch dieselben Räumlichkeiten wie andere Teile des VU, sie beabsichtigt jedoch, die räumliche Trennung sowie die Trennung der Zugangskontrollsysteme bis zum 31. Dezember 2012 bzw. bis April 2013 zu vollziehen. Allerdings verbleiben die Dispatchingzentrale/Leitwarte und das Rechenzentrum in denselben Gebäude, in dem sich die Büro- und Geschäftsräume des VU befinden. Aus dem Entscheidungswurf geht jedoch nicht klar hervor, ob die geplante Trennung der Dispatchingzentrale/Leitwarte und des Rechenzentrums wirksam und in der Lage sein wird, jedwede Verwechslung hinsichtlich der separaten Identität des ITO und des VU zu

beseitigen. Die Kommission ist der Ansicht, dass im vorliegenden Fall eine strengere räumliche Trennung als die bislang geplante erforderlich ist. Sie fordert die Bundesnetzagentur auf, die entsprechenden Anforderungen in ihrer endgültigen Entscheidung zu verschärfen, um eine wirksame Trennung gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Gasrichtlinie sicherzustellen.

#### **7. Unabhängige Rechnungslegung**

Nach Artikel 17 Absatz 6 der Gasrichtlinie ist die Rechnungslegung des FNB von anderen Wirtschaftsprüfern als denen, die die Rechnungsprüfung beim VU oder bei dessen Unternehmensstellen vornehmen, zu prüfen. Aus dem Entscheidungswurf der Bundesnetzagentur geht hervor, dass die GASCADe und das VU nach der Zertifizierung weiterhin mit derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zusammenarbeiten würden. Die Bundesnetzagentur argumentierte, dass die Beauftragung derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Entflechtungsanforderungen erfüllen kann, solange sichergestellt ist, dass die natürlichen Personen, die das VU prüfen, nicht dieselben sind, die die GASCADe prüfen.

Die Kommission ist aufgrund des Artikels 17 Absatz 6 der Gasrichtlinie der Ansicht, dass die Bundesnetzagentur zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Gewährleistung einer wirksamen Trennung zwischen dem VU und der GASCADe verlangen sollte, dass die GASCADe eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als die, die von dem VU oder dessen Unternehmensstellen beauftragt wird, in Anspruch nimmt.

#### **8. Befugnisse der Unternehmensleitung**

Kapitel IV der Gasrichtlinie sieht in detaillierter Form eine Trennung der Befugnisse der verschiedenen Gremien des ITO vor, auch zwischen der Unternehmensleitung und dem Aufsichtsrat. Nach der Satzung der GASCADe bedürfen bestimmte Entscheidungen, z. B. über den Erwerb und die Veränderung von Beteiligungen oder die Änderung von Beteiligungsquoten an einem Unternehmen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Ferner kann das Aufsichtsratsorgan beschließen, andere Geschäfte für zustimmungsbedürftig zu erklären. Obwohl laut Satzung eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht erforderlich ist, wenn die jeweilige Transaktion Teil des laufenden Tagesgeschäfts ist, weist die Kommission mit Nachdruck darauf hin, dass klar sein muss, dass alle mit dem laufenden Tagesgeschäft zusammenhängenden Geschäfte und die Erstellung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans nicht der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen dürfen. Nach Auffassung der Kommission muss die Bundesnetzagentur daher erneut prüfen, ob die Satzung den Bestimmungen des ITO-Modells entspricht und ob sie dahingehend angepasst werden muss, dass die Befugnisse der Unternehmensleitung in Bezug auf das laufende Tagesgeschäft des FNB und die Erstellung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans bestätigt werden, und zwar bedingungslos und ohne die Verpflichtung, die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuzholen.

#### **9. Unabhängigkeit des FNB**

In Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Gasrichtlinie ist geregelt, dass der FNB wirksame Entscheidungsbefugnisse haben muss, die er unabhängig von dem vertikal integrierten Unternehmen ausübt. Die Bundesnetzagentur erläutert in ihrem Entscheidungswurf, weshalb die Geltung von BASF-Konzernrichtlinien für die GASCADe nicht mit den Entflechtungsbestimmungen des EnWG konform ist. Die Kommission schließt sich dieser Analyse an, allerdings ist ihrer Ansicht nach die Übergangsfrist von sechs Monaten ab dem Datum der endgültigen Entscheidung zu lang. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, erneut zu prüfen, ob eine frühere Beendigung der Geltung von BASF-Konzernrichtlinien

möglich ist. Gleiches gilt für den Musterarbeitsvertrag und die Verträge der Geschäftsführung, die derzeit auch von der GASCADÉ verwendet werden. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf zu prüfen, ob für die Anpassung dieser Verträge und Vereinbarungen die Frist von sechs Monaten ab dem Datum der endgültigen Zertifizierungsentscheidung verkürzt werden kann.

#### 10. Unabhängigkeit der Unternehmensleitung

Nach Artikel 19 Absatz 5 der Gasrichtlinie dürfen die Unternehmensleiter und die Beschäftigten des ITO weder [REDACTED] noch [REDACTED] von diesen erhalten.

In ihrem Entscheidungsvorwurf weist die Bundesnetzagentur darauf hin, dass im [REDACTED] der Geschäftsführung der GASCADÉ nach wie vor [REDACTED] gewährt werden können, was eine [REDACTED] der Geschäftsführung der GASCADÉ an die [REDACTED] bedeutet. Die Bundesnetzagentur nimmt auch auf die deutschen Umsetzungsrechtsvorschriften Bezug, nach denen [REDACTED] die von der Unternehmensleitung vor dem 3. März 2012 erworfen wurden, zu veräußern sind, allerdings erst bis zum 31. März 2016. Für Mitarbeiter, die nicht der Unternehmensleitung angehören, gilt keine Vorgabe, [REDACTED] zu veräußern. Die Kommission bezweifelt, dass die deutschen Umsetzungsrechtsvorschriften mit der Gasrichtlinie übereinstimmen, und stellt fest, dass sie in bestimmten Fällen die tatsächliche Unabhängigkeit des ITO untergraben könnten. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Entscheidung zu verlangen, dass die [REDACTED] an die Geschäftsführung unmittelbar am Tag der endgültigen Zertifizierungsentscheidung endet und dass die Unternehmensleitung ihre [REDACTED] so schnell wie möglich veräußert oder zumindest einem unabhängigen Treuhänder überantwortet. Ferner fordert die Kommission die Bundesnetzagentur auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Artikels 19 Absatz 5 der Gasrichtlinie auch von den Mitarbeitern der GASCADÉ, die nicht der Unternehmensleitung angehören, eingehalten werden.

Da sich die Vergütung der Unternehmensleitung der GASCADÉ, d. h. [REDACTED] aus dem [REDACTED] zu Recht fest, dass dies nicht mit den Entlohnungsvorschriften des EWVG zur Umsetzung des Artikels 19 Absatz 5 der Gasrichtlinie vereinbar ist. Die Kommission schließt sich auch der Schlussfolgerung der Bundesnetzagentur an, wonach die Verträge der Unternehmensleitung der GASCADÉ in diesem Punkt geändert werden müssen, d. h. dass die Bestimmungen über die [REDACTED] der Unternehmensleitung der GASCADÉ an die [REDACTED] aus den Verträgen zu streichen sind. Allerdings räumt die Bundesnetzagentur der GASCADÉ hierfür eine Frist von sechs Monaten ein. Nach Auffassung der Kommission ist diese Frist zu lang und sollte diese Anpassung eine Vorbedingung für eine positive Zertifizierungsentscheidung sein. Daher wird die Bundesnetzagentur aufgefordert, zu prüfen, ob diese Verträge bereits bis zum Zeitpunkt der Zertifizierung angepasst werden könnten.

#### IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Nach Absatz 3 Absatz 2 der Gasverordnung berücksichtigt die Bundesnetzagentur die vorstehenden Anmerkungen der Kommission bei ihrer endgültigen Entscheidung bezüglich der Zertifizierung der GASCADÉ so weit wie möglich und teilt diese Entscheidung der Kommission mit.

Die Stellungnahme der Kommission zu dieser besonderen Mitteilung berührt nicht etwaige Stellungnahmen, die sie gegenüber nationalen Regulierungsbehörden zu anderen mitgeteilten Maßnahmen/Written in Bezug auf die Zertifizierung oder gegenüber für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht abgibt.

Die Kommission wird diese Unterlage auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Wenn die Bundesnetzagentur der Ansicht ist, dass dieses Dokument nach EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gestrichen werden sollten, sollte sie dies der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang dieser Unterlage unter Angabe von Gründen mitteilen.

Brüssel, den 3.12.2012

Für die Kommission  
Günther Oettinger  
Mitglied der Kommission



BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG  
Für die Generaldirektion  
Jordi AYET PUIGARNAU  
Direktor der Kanzlei